



Gemeinde Wald AR

Winterdienstkonzept

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Zweck des Konzeptes.....	3
1.2	Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes.....	3
1.3	Grundsätze.....	3
1.4	Zielsetzungen	3
2	Ausführung des Winterdienstes.....	3
2.1	Weissräumung (reduzierter Winterdienst)	3
2.2	Zusätzliches Salzen in Einzelfällen	3
2.3	Allgemein häufigeres Salzen	4
2.4	Entscheidungsgrundlagen.....	4
3	Schneeräumung	4
3.1	Grundlegendes.....	4
3.2	Schneeabfuhr	4
4	Organisation Winterdienst	5
4.1	Struktur	5
4.2	Operative Leitung / Aufgebot / Wahl der Unternehmer	5
4.3	Rapportwesen.....	5
4.4	Vorbereitungen.....	5
4.5	Besprechungen	6
5	Pflichten der Grundeigentümer	6
5.1	Rückschnitt Sträucher und Bäume	6
5.2	Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge	6
5.3	Schneeräumung durch Private	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Änderungen	6
6.2	Aufhebung der bisherigen Bestimmungen.....	7

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Konzeptes

Dieses Konzept orientiert über den Umfang und die Qualität der Winterdienstarbeiten auf dem Gemeindegebiet von Wald AR und dient als Grundlage und Regelwerk für die internen und externen Mitarbeiter im Winterdienst.

1.2 Geltungsbereich und Aufgaben des Winterdienstes

Für den Winterdienst auf Kantonsstrassen ist das Kantonale Tiefbauamt zuständig.

Der kommunale Winterdienst umfasst den Schneebruch und die Glatteisbekämpfung gemäss der aktuellen Version des Schneeräumungsplans als separater Anhang dieses Konzeptes.

Der Winterdienst auf den übrigen privaten und öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen fällt in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Eigentümer.

Jegliche Haftpflicht, die sich aus dem Winterdienst auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen ableiten lässt, wird abgelehnt und den Eigentümern überbunden.¹

1.3 Grundsätze

Das Winterdienstkonzept kann nicht für jeden Witterungsfall vollständig und abschliessend definiert werden. Als generelle Verhaltensweise wird deshalb verlangt, dass der Winterdienst im Interesse der Sicherheit und unter der Berücksichtigung der Umwelt ausgeführt wird.

Die Räumungsrouten werden nach fahrtechnischen und ökonomischen Gesichtspunkten geplant.

Soweit zweckmässig, sind schneebedeckte Strassen mechanisch zu räumen, bevor Auftaumittel eingesetzt werden.

1.4 Zielsetzungen

Absicht der Gemeinde ist es, Strassen, Trottoirs, Plätze und Wege usw. auf den im separaten Anhang definierten Routen mit geeigneten Mitteln möglichst gefahrlos begehbar und befahrbar zu halten, wobei eine Betriebsbereitschaft rund um die Uhr mit den vorhandenen Mitteln nicht gewährleistet werden kann. Im Normalfall erfolgt zwischen 21.00 und 4.00 Uhr keine Schneeräumung.

2 Ausführung des Winterdienstes

2.1 Weissräumung (reduzierter Winterdienst)

Die Verkehrsflächen werden geräumt, wobei auf der Fahrbahn eine festgefahrene Schneedecke angestrebt wird. Bei Glättebildung kann zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit Streusalz eingesetzt werden.

2.2 Zusätzliches Salzen in Einzelfällen

In Einzelfällen, bei sehr kritischen Situationen kann der Präsident/die Präsidentin einer Flurnossenschaft den Technischen Dienst um zusätzliches Salzen anfragen.

¹ <https://www.bfu.ch/de/services/rechtsfragen/winterdienst-strassen-rechtliche-vorgaben>

2.3 Allgemein häufigeres Salzen

Wenn Flurgenossenschaften ihre Strassen allgemein häufiger gesalzen wünschen, so ist dies separat bei einem Unternehmen in Auftrag zu geben und ist von der Flurgenossenschaft zu finanzieren.

2.4 Entscheidungsgrundlagen

Für die Vorhersagen und Beurteilung des Strassenzustandes stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Wetterbericht (verschiedene Medien)
- Strassenwetterprognose
- Niederschlagsradar
- Kontrollfahrten

3 Schneeräumung

3.1 Grundlegendes

Die Erfahrung zeigt, dass Schneefallmengen zur gleichen Beobachtungszeit partiell sehr unterschiedlich sein können. Entsprechend können sich Aufgebote nur auf Teile des Gemeindegebietes beschränken.

Als Richtwert für den Einsatz gelten +/- 8 cm Neuschnee oder Schneeverwehungen, die ein sicheres Befahren der Strasse verunmöglichen.

Zu unterlassen ist das Salzen in lockeren Schnee von über 3 cm.

3.2 Schneeabfuhr

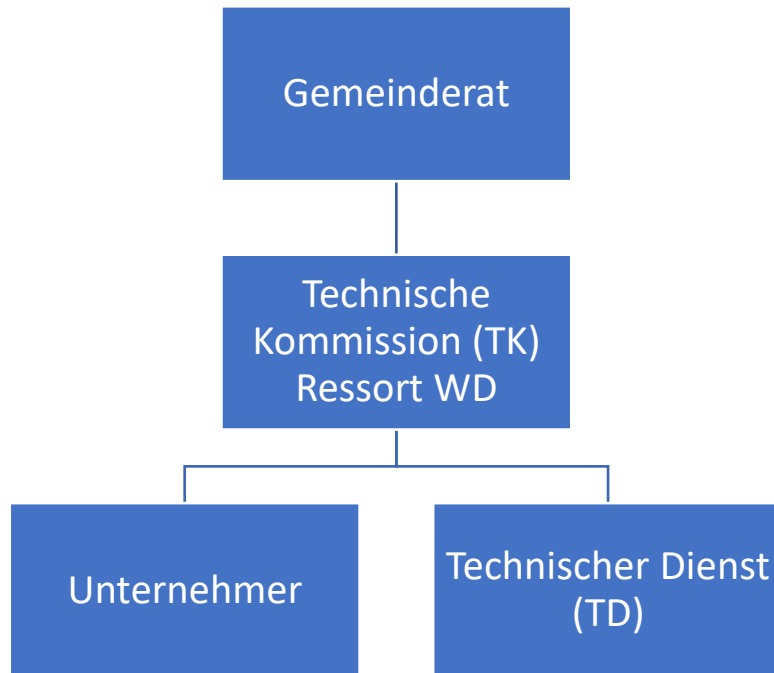
Das Entfernen von störenden abgelagerten Schneemengen auf Strassen, welche beim Räumungsplan aufgeführt sind, wird durch die Gemeinde auf Anfrage des Präsidenten/der Präsidentin einer Flurgenossenschaft organisiert. Dies kann nur dann ausgeführt werden, wenn der gelagerte Schnee auf angrenzende Wiesen gefräst werden kann

Die Fräsarbeiten werden von Mitarbeitern des Technischen Dienstes (TD) begleitet und die Kosten durch die Gemeinde getragen.

Das Abführen sowie Lagern von Schnee ist Sache der Strasseneigentümer und wird nicht durch die Gemeinde bezahlt. Der Schneelagerplatz muss vorgängig geregelt und mittels Einverständniserklärung vom Grundstückbesitzer und dessen Pächter genehmigt werden. Allfällige Kosten werden nicht durch die Gemeinde bezahlt.

4 Organisation Winterdienst

4.1 Struktur



4.2 Operative Leitung / Aufgebot / Wahl der Unternehmer

Die Technische Kommission (TK) bestimmt das Rapportwesen, definiert die Routen und wählt die Unternehmer im Rahmen der Budgetvorgaben. Der/die Ressortverantwortliche (RV) leitet die beiden jährlichen Sitzungen. Der Technische Dienst (TD) organisiert den Winterdienst. Der Gemeinderat genehmigt das Konzept inklusive Anhang.

Das Aufgebot zur Schneeräumung erfolgt an Werktagen zwischen 7.00 und 17.00 Uhr durch den TD. Ausserhalb dieser Zeit, an Wochenenden und allgemeinen Feiertagen erfolgt das Aufgebot durch die von der TK genehmigten externen Stellen.

Die Unternehmer der Einsatzgebiete bestätigen ihren Einsatzbeginn mit einer SMS an den TD.

4.3 Rapportwesen

Der TD führt eine Liste der eingegangenen SMS und nutzt diese bei der Prüfung der Unternehmerrechnungen.

Der Unternehmer weist auf der Rechnung die Anzahl Aufgebote und die aufgewendeten Stunden pro Einsatztag aus (Rapporte).

Der TD kontrolliert die Rechnungen und die Rapporte und gibt sie ans Präsidium der TK zur Zahlungsfreigabe weiter.

4.4 Vorbereitungen

Anfangs Oktober werden jeweils folgende Vorbereitungsarbeiten durch den TD getätigt:

- Betriebsbereitschaft Salzstreuer kontrolliert
- Betriebsbereitschaft Traktor sichergestellt
- Splitt-Behälter befüllt
- Salzvorrat aufgefüllt

4.5 Besprechungen

Die Einsatzbesprechung im Herbst findet am letzten Mittwoch im September, die Schlussbesprechung am letzten Mittwoch im März statt.

5 Pflichten der Grundeigentümer

5.1 Rückschnitt Sträucher und Bäume

Das Zurückschneiden der Sträucher und Bäume ist Sache der Grundeigentümer.

Falls nötig können die säumigen Eigentümer schriftlich aufgefordert werden.

Falls der schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet wird, kann die Gemeinde den Rückschnitt in Auftrag geben und dem Grundeigentümer in Rechnung stellen.

Ein Inserat in der WANZE wird über die Gemeindeverwaltung im Vorfeld organisiert.

5.2 Auf öffentlichen Strassen abgestellte Fahrzeuge

Fahrzeuge sind von öffentlichen Strassen, Plätzen und Trottoirs zu entfernen, damit eine einwandfreie Schneeräumung gewährleistet werden kann.

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse oder der Strassenabschnitt erst beim nächsten ordentlichen Pfad-Einsatz geräumt.

Fahrzeuge, die behindernd parkiert sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

5.3 Schneeräumung durch Private

Regeln und Pflichten:

- a. Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemahden sind von den betroffenen Grundeigentümern selbst und auf eigene Kosten wegzuräumen.
- b. Es ist verboten, den privaten Schnee oder die Schneemahd zurück auf die Strasse oder den Gehweg zu werfen.
- c. Es dürfen keine Schneehaufen in den Sichtzonen aufgetürmt werden, damit die Sicht für den Strassenverkehr nicht behindert wird.
- d. Schneehaufen dürfen nicht um Hydranten und auf Feuerwehern aufgetürmt werden, da dadurch der Löschschutz behindert wird.
- e. Es ist untersagt, Schnee vor Technikschränken (SAK, Swisscom, ...) zu plazieren. Die Zugänglichkeit für Störungsbehebungen muss jederzeit gewährleistet sein.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten, Höfen, usw.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert wird und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, wird im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand verrechnet.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen

Das Winterdienstkonzept kann durch die TK jederzeit angepasst werden. Die Änderungen werden vom Gemeinderat bewilligt.

6.2 Aufhebung der bisherigen Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Winterdienstkonzeptes werden alle widersprechenden und bereits bestehenden Bestimmungen im Bereich des Winterdienstes aufgehoben.

Der Gemeinderat hat die Aktualisierung am 1. September 2026 genehmigt.

In Kraft gesetzt mit der Genehmigung am 1. September 2026.

Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin

Madeleine Kessler
Gemeindeschreiberin